

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1932**

10 (20.4.1932)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. April

1932

## Inhalt.

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>I. Verordnung:</b><br/>Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1932.</p> <p><b>II. Bekanntmachungen:</b><br/>Politische Betätigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Bereiche des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.<br/>Die II. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden.<br/>Bezüge der außerplanmäßigen Beamten.</p> | <p>Einrichtung der höheren Lehranstalten.<br/>Werbewoche für Seefischzucht.</p> <p><b>III. Personalmeldungen.</b></p> <p><b>IV. Stellenausschreiben.</b></p> <p><b>V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</b></p> <p><b>VI. Mitteilungen.</b></p> |
|--|--|

## I. Verordnung.

(Vom 1. April 1932.)

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1932.  
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 95.)

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1932 bestimmt

I. bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1932 festgestellte Einkommensteuer, — mangels einer Feststellung im Jahre 1932 aber die für 1931 festgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1932 erfolgenden Ursteuerzahlungen,

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuersollbeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für im Kalenderjahr 1932 zu Ende gehende Steuerabschnitte und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1932.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen

Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1932 die gemäß Verordnung vom 1. April 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 130) für das Kirchensteuerjahr 1931 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1932 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. April 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Dr. Baumgartner

## II. Bekanntmachungen.

Politische Betätigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Bereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

An die mir unterstellten Behörden und Dienststellen, sowie an die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

In der 13. Sitzung des Badischen Landtags am Donnerstag, den 14. April 1932, gab der Herr Staatspräsident namens der Staatsregierung folgende Erklärung ab:

Der Herr Reichspräsident hat die Sturmabteilungen und die Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit allen ihren Einrichtungen aufgelöst. Die badische Regierung begrüßt es, daß ihr seit Monaten wiederholt und nachdrücklich in Berlin vorgetragener Wunsch endlich erfüllt ist. Es geht nicht an, daß im Staat noch

ein anderer Staat besteht. Die öffentliche Gewalt darf nur in der Hand der verfassungsmäßigen Regierung liegen. Es ist unerträglich, daß eine politische Partei eine militärisch organisierte Privatarmee besitzt, mit der sie ihre Umsturzbestrebungen durchzuführen versuchen kann. Der Staat hat das Recht, hier sogar die Pflicht zur Notwehr. Untätig zusehen, hieße für den Staat sich selbst aufgeben. Die Geduld der Regierung währte lange, vielleicht zu lange.

Das Gebot der Selbsterhaltung legt aber dem Staat mit zwingender Notwendigkeit noch eine andere Aufgabe auf. Zahlreiche Beamte haben in der letzten Zeit ihre beschworene Treuepflicht gegen den Staat gröblich verletzt. Die Regierung darf und kann hier nicht mehr länger zusehen, wenn nicht das Vertrauen des Volkes zum Staate erschüttert werden soll.

Die Regierung mahnt deshalb alle Beamten, den Legalitätsbeteuerungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei keinen Glauben mehr zu schenken. Die Regierung hat das Vertrauen zu ihren Beamten, daß sie, nachdem der Herr Reichspräsident so deutlich gesprochen hat, zu ihrer Pflicht zurückkehren.

Gegen diejenigen, welche trotz dieser Ermahnungen sich im Sinne der Kommunistischen Partei oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei betätigen, wird die badische Staatsregierung folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Den außerplanmäßigen Beamten, den Angestellten und Arbeitern wird die Regierung das Dienstverhältnis im Rahmen der Gesetze kündigen.
2. Gegenüber den widerruflich angestellten planmäßigen Beamten wird die Regierung gemäß § 4 des Beamtengesetzes den Widerruf der Anstellung aussprechen und das Dienstverhältnis kündigen.
3. Für die unwiderruflich planmäßigen Beamten gilt folgendes:
  - a) Sie haben diejenigen Folgen zu tragen, welche sich wegen Verletzung der Treuepflicht gegen den Staat aufgrund von Disziplinarverfahren nach Maßgabe der bestehenden oder künftigen Gesetze ergeben.

Im übrigen sind

- b) die sogenannten politischen Beamten im Sinne des § 27 des Beamtengesetzes in den einseitigen Ruhestand zu versetzen.
- c) Bei dem Abbau nach Artikel 53 § 3 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 sind die betreffenden Beamten vorzugsweise in Aussicht zu nehmen.

Die Staatsregierung erwartet, daß die Gemeinden ähnlich verfahren. Wegen der Reichs-

beamten und der Reichsbahnbeamten wird sich die badische Staatsregierung an die Reichsregierung wenden. Diese Maßnahmen sind notwendig, um eine der wichtigsten Säulen des Staates, nämlich die Beamenschaft vor Zerfetzung und damit den Staat selbst vor Niedergang zu bewahren.

Karlsruhe, den 19. April 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A 8867 Dr. Baumgartner

Die II. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden.

(1) Nach § 2 Ziffer 5 der Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden vom 16. März 1931 hat der Bewerber seinem Gesuch um Zulassung zur Prüfung einen Nachweis darüber beizufügen, daß er mindestens ein Jahr vollbeschäftigt im badischen Schuldienste verwendet war. Da eine volle Verwendung der Schulamtsbewerber im badischen Schuldienste vorerst nicht in Betracht kommen kann, wird hiermit bestimmt, daß die genannte Bedingung bis auf weiteres auch dann als erfüllt angesehen wird, wenn der Schulamtsbewerber mindestens ein Jahr als Schulpflichtiger im badischen Schuldienste verwendet war.

(2) In § 3 der genannten Prüfungsordnung vom 16. März 1931 ist bestimmt, daß jeder Lehrer nach dem Vorbereitungsdienste eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Bildungs- und allgemeinen Unterrichtslehre oder der Methodik zu fertigen hat. Die Zahl der Schulamtsbewerber, die bis jetzt mit Dozenten der Lehrerbildungsanstalten wegen des Themas ins Benehmen getreten sind, ist verhältnismäßig noch gering. Die Schulamtsbewerber sind offenbar vielfach der Meinung, daß die Fertigung der wissenschaftlichen Arbeit für sie, solange sie noch nicht im Schuldienste verwendet sind, nicht in Betracht kommt. Demgegenüber muß, insbesondere auch unter Hinweis auf Ziffer 1 dieser Bekanntmachung den Schulamtsbewerbern angeraten werden, tunlichst bald nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes sich mit der wissenschaftlichen Arbeit zu beschäftigen.

Karlsruhe, den 2. April 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 17088 Dr. Baumgartner  
B. Gen. V\*

Bezüge der außerplanmäßigen Beamten.

Der Herr Minister der Finanzen hat sich unterm 29. März 1932 Nr. 4239 gemäß § 51 des Besoldungsgesetzes damit einverstanden erklärt, daß die für die außerplanmäßigen Beamten zugestandenen Milderungsmaßnahmen, auch soweit sie ur-

sprünglich auf die Zeit bis zum 31. März 1932 beschränkt waren, über diesen Zeitpunkt hinaus bis auf weiteres in vollem Umfange angewendet werden.

Für die außerplanmäßigen Beamten gelten hiernach zusammengefaßt bis auf weiteres folgende Milderungsmaßnahmen.

1. Die beim Inkrafttreten des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 verheiratet gewesenen außerplanmäßigen Beamten im 11. oder einem höheren Vergütungsdienstjahr behalten ihre vor dem 1. August 1931 bezogene Grundvergütung solange weiter, bis diese Vergütung nach den neuen Vergütungsvorschriften durch anfallende laufende Zulagen erreicht ist.

2. Die beim Inkrafttreten des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 vorhanden gewesenen schwerkriegsbeschädigten außerplanmäßigen Beamten bleiben dauernd von den Auswirkungen der durch das Notgesetz vom 9. Juli 1931 herbeigeführten Änderung des § 5 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes befreit. Außerdem behalten diese Beamten ihre vor dem 1. August 1931 bezogene Grundvergütung mit der Maßgabe weiter, daß sie auch die Dienstalterszulagen erhalten, die ihnen nach ihrem Vergütungsdienstalter vor Erlassung des Notgesetzes zugestanden haben. Soweit sich diese außerplanmäßigen Beamten in den ersten fünf Vergütungsdienstjahren befinden, darf ihre Grundvergütung den Grundvergütungssatz der vergleichbaren Reichsbeamten — Reichsbesoldungsblatt 1931 I S. 4 Nr. 4 — nicht übersteigen; die Dienstbezüge dieser außerplanmäßigen Beamten unterliegen den Gehaltskürzungen in vollem Umfang; die in meinem Rundschreiben vom 31. Dezember 1931 Nr. 20375 für die außerplanmäßigen Beamten zugestanden Vergünstigungen können für diese Beamten keine Anwendung finden.

(3) Die beim Inkrafttreten des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 verheiratet gewesenen außerplanmäßigen Beamten mit weniger als 10 vollendeten Vergütungsdienstjahren behalten, sofern sie einen Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe beziehen, ihre vor dem 1. August 1931 bezogene Grundvergütung solange weiter, bis diese Vergütung nach der neuen Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten durch anfallende Dienstalterszulagen erreicht ist. Diese Vergünstigung wird auch solchen außerplanmäßigen Beamten zuteil, die beim Inkrafttreten des Notgesetzes verheiratet waren, jedoch erst später infolge Geburt eines Kindes in den Genuß eines Kinderzuschlags kommen. Die vor dem 1. August 1931 bezogene (höhere) Grundvergütung ist in diesen Fällen vom Tag des Bezuges des Kinderzuschlags an, also vom ersten Tag des Monats, in welchem die Geburt des Kindes fällt, zu bewilligen.

4. Den beim Inkrafttreten des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 vorhanden gewesenen ledigen außerplanmäßigen Beamten, die aufgrund geschlicher oder

sittlicher Verpflichtungen mittellose Angehörige unterstützen und denen deshalb aufgrund von § 56 des Einkommensteuergesetzes vom Finanzamt eine Ermäßigung der Einkommensteuer zugestanden worden ist, werden  $\frac{2}{3}$  des verheirateten außerplanmäßigen Beamten zustehenden Wohnungsgeldzuschusses bewilligt. Der Wohnungsgeldzuschuß darf jedoch höchstens in dem Betrag gewährt werden, der dem Beamten nach § 10 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vor Erlassung des Notgesetzes zugestanden hat. Der höhere Wohnungsgeldzuschuß fällt weg, wenn eine Ermäßigung der Einkommensteuer vom Finanzamt nicht mehr zugestanden wird. Der Wohnungsgeldzuschuß wird jedoch noch 3 Monate über den Zeitpunkt hinaus gewährt, mit dem die Ermäßigung der Einkommensteuer wegfällt. Wenn z. B. auf 1. Januar 1932 die Steuerermäßigung wegfällt, so wird der Wohnungsgeldzuschuß bis Ende März 1932 weitergezahlt.

5. Ledige außerplanmäßige Beamte, auf welche die in Ziffer 4 zugestandene Milderungsmaßnahme keine Anwendung findet, erhalten 30 v. H. des Wohnungsgeldzuschusses.

6. Die Bezüge der außerplanmäßigen Beamten werden, soweit es sich um Versorgungsanwärter handelt, soweit erhöht, daß sie die Bezüge eines Versorgungsanwärters während der Probefristzeit (75 v. H. des Anfangsgrundgehalts ihrer Eingangsgruppe einschließlich des zugehörigen Wohnungsgeldzuschusses) erreichen.

Karlsruhe, den 7. April 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A 7637 In Vertretung  
Dr. Huber

#### Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Anstelle der Aufbauoberrealschule und der Mädchenrealschule in Lahr ist daselbst eine Oberrealschule mit einer vierklassigen Aufbaurealschule errichtet worden. Die Anstalt führt die Bezeichnung „Oberrealschule mit Aufbaurealschule Lahr.“

Karlsruhe, den 2. April 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 11573 In Vertretung  
Dr. Huber

#### Werbewoche für Seefischnahrung.

Nach Mitteilung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird der Reichsausschuß zur Förderung des Seefischverbrauchs auch dieses Jahr wieder eine Werbewoche in den größeren Städten Deutschlands in der Zeit vom 20. bis 30. April d. J. abhalten. Ich verweise auf

den Hunderlaß vom 15. April 1931 Nr. B. 14662 und ersuche, die Schüler in geeigneter Weise auf den Gegenstand hinzuweisen.

Karlsruhe, den 19. April 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. B 17970

Dr. Huber

### III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Fortbildungsschulhauptlehrer August Hofheinz an der Fortbildungsschule in Freiburg zum Rektor an der Volksschule daselbst. — Lehrer Wilhelm Sarnbel in Weingarten zum Hauptlehrer in Eichen.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Josef Hartmann in Biesendorf nach Möggingen.

Versezt:

Fortbildungsschulhauptlehrer Simon Böppel in Renchen als Hauptlehrer an die Volksschule in Gerlachshausen.

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschulhauptlehrerin Mina Rothhöfer in Hockenheim.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand versezt:

Studienrat Anton Weizenecker am Realgymnasium in Weinheim. — Die Hauptlehrer Fritz Bujelmeier in Freiburg — August Schilling in Kniezingen — Otto Weisl in Mannheim. — Hauptlehrerin Maria Vulfster in Karlsruhe. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Berta Reiser in Weßkirch.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Direktor Adolf Müller an der Gewerbeschule in Ettlingen. — Professor Dr. Emil Sommer an der Lessingschule in Mannheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Gestorben:

Fachlehrerin Gertrud Münstermann an der Gewerbeschule Singen a. S. am 24. März 1932. — Lehrer Friedrich Staß in Muggensturm am 26. März

1932. — Hauptlehrerin Emilie Fugazza in Meersburg am 29. März 1932. — Ministerialrat Dr. h. c. Karl Steiner am 7. April 1932.

### IV. Stellenausschreiben.

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Staufen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Bantholzen — Biesendorf — Epsenhofen — Furschenbach — Kastatt — Renchen — Rhina — Weilersbach.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

1 Oberlehrerstelle in Müllheim. — 1 Hauptlehrerstelle in Kastatt.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

### V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

F. Glaeser-R Müller, Theoretische Pädagogik und höheres Lehramt. Verlag Quelle & Meyer. Leipzig 1932.

S. Paulsen-H. Simon, Hand in Hand. Schriftenreihe des volkswirtschaftlichen Aufklärungsdienstes Nr. 2. Verlag Fredebeul & Koenen. Essen 1932. 0,20 RM

D. Zoll, Mathematisches Arbeits- und Lehrbuch. Verlag F. Vieweg & Sohn N.-G. Braunschweig 1931.

Schwarz-Weber-Hinrichs, Erdkundebuch. Verlag Diesterweg. Frankfurt a. M.

E. Wilmanns, Die Quelle im Geschichtsunterricht. Verlag Teubner. Leipzig 1932.

„Malende Jugend“. Schuljahrs-Abreiß-Kalender. Verlag E. G. Seeger. Stuttgart 1932/33. 3,50 RM.

Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1932. Institut der Caritaswissenschaften der Universität Freiburg 1932.

Erholungsfürsorge für das Kleinkind. Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt. Berlin NW 40, Moltkestr. 5. 0,50 RM.

Goethebild (der sechzehnjährige Goethe). Verlag Altkunst Goethestraße Leipzig C 1. 4 RM (ungerahmt), 7,50 RM (mit Rahmen).

### VI. Mitteilungen.

**Haushaltsbericht über den Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.**

Das Landtagsamt des Bad. Landtags teilt mit, daß der Bericht des Abg. Dr. Föhr über den Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts bei genanntem Amt zu beziehen ist. Preis 30 Pf pro Stück bei Abholung und bei Bezug von 10 Stück nach auswärts. Einzelstück einschließlich Porto 36 Pf.

**Reichsherbergverzeichnis 1932.**

Das vom Reichsverband für deutsche Jugendherbergen in Gilsenbach herausgegebene Reichsherbergverzeichnis für das Jahr 1932 ist erschienen. Das Buch kann durch die Ortsgruppen und Gaue sowie die Reichsgeschäftsstelle des Verbandes Deutscher Jugendherbergen zum Preise von 0,90 RM bezogen werden.

### Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.